



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Das TKMoG - Rechtsrahmen für einen modernen Telekommunikationsmarkt

Dr. Daniela Brönstrup
Unterabteilungsleiterin VIA

Kundenschutz und Glasfaserausbau nach der TKG-Novelle 2021 -
Das sog. „Nebenkostenprivileg“ in der rechtspolitischen Diskussion,
17.02.2021

Agenda

- A. Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- B. Ziele und ausgewählte Themen des TKMoG
- C. Streichung der Umlagefähigkeit der Kosten von Breitband- und TV-Anschlüssen

A. Stand des Gesetzgebungsverfahrens und nächste Schritte

- Beschlussfassung des TKMoG durch Kabinett am 16.12.2020
- Bundesrat I: Stellungnahme durch Bundesrat am 12.02.2021
- Gegenäußerung der Bundesregierung Ende Februar
- Öffentliche SV-Anhörung im Wirtschaftsausschuss (zusammen mit dem Verkehrsausschuss) am 01.03.2021
- Bundestag II und III: Mitte April
- Ziel: Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mit Bundesrat II in erster Maihälfte

B. Ziele des TKMoG

- Ausrichtung auf **Ausbau** und Nutzung von sog. „**Very High Capacity**“-**Netze** („Netze mit sehr hoher Kapazität“ = Gigabitfähige Netze) durch **investitionsfreundliche** regulatorische **Anreizmechanismen**
- Gewährleistung nachhaltigen und wirksamen **Wettbewerbs**

B. Marktregulierung

- **Kern der Marktregulierung** bleibt Regulierung von Unternehmen mit **beträchtlicher Marktmacht (SMP)**
- **Zentrale Neuerung: Schaffung neuer Spielräume für regulatorische Investitionsanreize**
 - Investitionsanreize für SMP-Unternehmen im Falle von Kooperationen / Ko-Investitionen und Wholesale-Only-Unternehmen (iVm Verpflichtungszusagen)
 - Flexibilisierung der Entgeltregulierung und Planungssicherheit (Marktüberprüfungsperiode von 3 auf 5 Jahre verlängert)

B. Kundenschutz

- **Grundsatz der Vollharmonisierung** insbesondere mit Blick auf Vertragsabschluss, Vertragsänderung und Kündigung
- **Neuregelung zu Vertragslaufzeiten:** 24 Monate/12 Monate; monatliche Kündigung bei Verlängerung möglich
- **Entstörungsverfahren:** Verpflichtung für alle Anbieter und pauschale Entschädigung
- **Minderung** bei Auseinanderfallen von tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Datenübertragungsrate

C. Streichung der Umlagefähigkeit

Gegenwärtige Rechtslage

- Betriebskostenverordnung erlaubt die **Umlage der monatlichen Betriebskosten für Breitbandanschluss und TV-Signal** auf den Mieter
- Keine Möglichkeit des Mieters sich von dem **Bezug des Telekommunikationsdienstes zu lösen**
- Regelung in den 1980er Jahren zur **Verbreitung von Kabelfernsehen** eingeführt

C. Streichung der Umlagefähigkeit

Künftige Neuregelung auf 3 Ebenen:

- **1. Ebene:** Streichung der Umlagefähigkeit in der Betriebskostenverordnung (mit **Übergangsfrist von 2 Jahren** für laufende Verträge)
- **2. Ebene:** Anwendbarkeit der Kundenschutzregelungen auch auf Mieter (u. a. **Vertragslaufzeit höchstens 24 Monate**; Wahlfreiheit; Anbieterwechsel)
- **3. Ebene: Mitnutzungsentgelt** als Anreiz für Investitionen in die Inhouse-Infrastruktur

C. Streichung der Umlagefähigkeit

Neuregelung erforderlich:

- Schafft **Übereinstimmung mit EU-Recht** (Wahlfreiheit des Verbrauchers bei Auswahl seines TK-Dienstes; keine Vertragsbindung länger als 24 Monate)
- Stärkt den **Wettbewerb**
- Schafft Anreize für **Investitionen**

C. Streichung der Umlagefähigkeit

Keine Preissteigerung bei TV-Versorgung für Mieterinnen und Mieter.

- Im Gegenteil! Auswahl des günstigsten Angebotes möglich:
 - TV-Versorgung mit Öffentlich-Rechtlichen Sendern über DVB-T2 und Web-TV sehr günstig möglich
 - Individuelle Kabel-TV Angebote: ab 10 € pro Monat
 - DVB-T2: ab 6 € pro Monat
 - Außerdem Web-TV

- Wettbewerb sorgt für niedrige Preise!

C. Streichung der Umlagefähigkeit

- **Neuregelung auch zur Förderung des Breitbandausbaus erforderlich:**
 - Aktuelle Regelung ermöglicht nur **Umlage der Betriebs-, nicht aber von Investitionskosten**
 - TKMoG-Entwurf setzt folgende **Anreize**:
 - Neubauten müssen mit passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität ausgestattet werden
 - Refinanzierung von Neuinvestitionen in VHC-Inhouse-Infrastruktur über angemessenes Mitnutzungsentgelt (Grenzkosten plus Auswirkungen auf Geschäftsplan inkl. angemessene Kapitalverzinsung)

C. Streichung der Umlagefähigkeit

Neuregelung schafft Gleichbehandlung der BezieherInnen von Regelleistungen:

➤ **gegenwärtig:**

- Erstattung durch Sozialträger davon abhängig, dass Vermieter Breitband-TV-Kosten über Nebenkosten abrechnet.
- Andernfalls müssen Kosten aus Regelsatz bezahlt werden. Regelsatz enthält diese jedoch nicht.

➤ **zukünftig:**

- Erhöhung des Regelsatzes und damit Gleichbehandlung der Mieter
- Art. 57 TKMoG: BMAS wird Bedarfe prüfen und Anpassung veranlassen

C. Streichung der Umlagefähigkeit

Ausblick:

- Intensive Diskussionen und zahlreiche Alternativvorschläge.
- **Wichtige Aspekte für Wettbewerb und Investitionen:**
 - Umlage von TK-Dienst keine Option (Verbraucherschutz, Wettbewerb)
 - Fokussierung auf Anreize, in neue, zukunftsfähige Netze zu investieren
 - Befristete Umlage von Investitionskosten über Betriebskosten mietrechtlich problematisch, aber ggf. vorzugswürdig gegenüber Mieterhöhung
 - Mitnutzungsanspruch / open access wichtig für den Wettbewerb: Wie konkret ausgestalten?



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 11019 Berlin

**Dr. Daniela Brönstrup, Leiterin der Unterabteilung VIA – Telekommunikation, Medien und Post,
Internationale Digitalpolitik**

Tel: +49-(30)-18-615-7310

E-Mail: daniela.broenstrup@bmwi.bund.de

www.bmwi.de